

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 27. Okt. 2011

Der Oberbürgermeister
Referat Stadtentwicklung und Statistik
0120 20 11 30 20

Drucksache
14658/11

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Rat	08.11.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 11. September 2011; Wahlprüfungsentscheidung

Der Wahleinspruch von Herrn Henning Jenzen, datiert vom 27. September 2011, wird zurückgewiesen.

Gem. § 47 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entscheidet die neu gewählte Vertretung - der Rat - über vorliegende Wahleinsprüche.

Der Rat hat deshalb gem. § 48 NKWG im Rahmen einer Wahlprüfungsentscheidung über folgenden **Sachverhalt** zu entscheiden:

Das Wahlergebnis der Braunschweiger Kommunalwahlen ist am Mittwoch, den 21. September 2011 in der Braunschweiger Zeitung bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 27. September 2011 (s. Anlage) hat Herr Henning Jenzen Beschwerde gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl eingelegt und damit begründet, dass ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und eine Wählertäuschung erfolgt sei.

Herr Jenzen bezieht sich insoweit auf den Flyer der CDU, der Ende August als Postwurfsendung an die Haushalte verteilt worden ist. Der Flyer befand sich jeweils in einem – absenderlosen – Briefumschlag zusammen mit einem Anschreiben des CDU- Kreisverbands und einer Postkarte vom Schloss mit deutlichem Aufdruck der CDU der Postkarten-Rückseite. In dem Flyer wird dazu angeleitet, auf dem Stimmzettel die Kreuze bei der CDU zu setzen. Im unteren Teil ist die Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik, mit Anschrift, Telefon usw. angegeben. Auf der Rückseite des Flyers ist der CDU-Kreisverband Braunschweig als Ansprechpartner benannt.

Herr Jenzen begründet seinen Wahleinspruch wie folgt:

„In der Anlage erhalten Sie den Flyer der CDU zur Kommunalwahl 2011, unterzeichnet von der Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung und Statistik. Oberster Dienstherr dieses Referates ist der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, Herr Dr. Hoffmann.

Das NKWG sieht in § 4, Abs. 1, allgemeine, freie, unmittelbare, gleiche und geheime Wahlen vor. Durch die Unterzeichnung der Stadt Braunschweig ist für den Empfänger nicht eindeutig zu erkennen, dass es sich um Wahlwerbung handelt, sondern vielmehr um ein offizielles Schreiben der Stadt Braunschweig, damit handelt es sich um einen Verstoß gegen das NKWG. Dabei ist völlig irrelevant, dass auf der Rückseite der CDU-Kreisverband unterzeichnet, da durch die Vorderseite die Eindeutigkeit der Urheberschaft außer Frage steht. Weiterhin irrelevant ist die Tatsache, dass eine Pressemitteilung der Stadt, elektronisch verteilt, erklärt, dass die Stadt Braunschweig nicht Urheber des Schreibens ist. Während die Wahlwerbung an alle Braunschweiger Haushalte verteilt wurde, ist die elektronische Mitteilung nur von einem Bruchteil gelesen worden.

Es ist lebensfremd anzunehmen, dass nicht alle Mitglieder der CDU-Fraktion und des Kreisverbandes über diese Werbung informiert waren und somit eine rechtzeitige Möglichkeit der klaren eindeutigen Werbung gegeben war.

Durch die Unterzeichnung des Flyers durch die Stadt Braunschweig ist eindeutig gegen das Neutralitätsgebot verstoßen, da die Verwaltung einer Stadt sich tunlichst einer Wahlempfehlung zu enthalten hat. Die Folge ist eine unzulässige Wahlbeeinflussung der Bürgerinnen und Bürger.

Vervollständigt wird der Eindruck der Wählertäuschung durch das Verschicken in einem neutralen Umschlag ohne Absender und die Angabe der offiziellen Telefon-Wahl-Hotline der Stadt sowie der Faxnummer und der entsprechenden Internetadresse.“

Herr Jenzen hat seinen Wahleinspruch dem Nieders. Landeswahlleiter in Hannover zugesandt. Sein Wahleinspruch ist dort am 4. Oktober 2011 eingegangen.

Nach § 46 Abs. 3, § 2 Abs. 7 NKWG hätte der Wahleinspruch jedoch nicht an den Landes-, sondern an den Gemeindegewahlleiter gesandt werden müssen, und zwar innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Diese Frist lief somit am 5. Oktober 2011 ab.

Der Niedersächs. Landeswahlleiter hat Herrn Jenzen mit Schreiben vom 4. Oktober 2011 dahingehend unterrichtet, dass er für Wahleinsprüche bei Kommunalwahlen nicht zuständig sei und hat am gleichen Tag die Beschwerde von Herrn Jenzen auf dem Postweg an den Gemeindegewahlleiter der Stadt Braunschweig weitergeleitet. Das Schreiben von Herrn Jenzen ist bei der Gemeindegewahlleitung am 7. Oktober 2011 eingegangen, mithin erst nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist.

Der **Gemeindegewahlleiter** gibt gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 NKWG hierzu folgende **Stellungnahme** ab:

Der Wahleinspruch von Herrn Jenzen ist unzulässig und darüber hinaus auch unbegründet.

1. Der Wahleinspruch ist **unzulässig**, weil er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindegewahlleiter eingelegt worden ist.

Bei der Zwei-Wochen-Frist nach § 46 Abs. 3 NKWG handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden darf.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist bei Ausschlussfristen unzulässig, wenn sich dies aus den betr. Vorschriften nach dem Sinn und Zweck der Fristenregelung ergibt. Nach h. M. sind Wiedereinsetzungen bei Fristversäumnissen bei Wahlentscheidungen unzulässig, um dem Interesse an einer schnellen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des gewählten Gremiums Rechnung zu tragen. Es muss gewährleistet sein, dass die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung ordnungsgemäß erledigt und sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können. Der Wahlbestandssicherung ist insoweit der Vorrang gegenüber der Verfolgung subjektiver Rechte Einzelner einzuräumen (vgl. VG Thüringen, B. v. 11.03.1999, Az. 30/97, zit. n. Juris, Rn. 59; Thiele/Schiefel, NKWG, § 46 Anm. 4.2; VG Karlsruhe, B. v. 30.09.1999, Az. 1 K 2780/99, zit. n. Juris; Knack, VwVfG, § 32 Rn. 46).

Selbst wenn man eine Wiedereinsetzung hier für zulässig halten würde, wären ihre weiteren Voraussetzungen jedoch nicht gegeben. Herr Jenzen müsste ohne Verschulden daran gehindert gewesen sein, die Zwei-Wochen-Frist einzuhalten. Bei Einreichung eines Schreibens bei einer unzuständigen Stelle liegt ein Verschulden vor, wenn es dem Betreffenden möglich war, die zuständige Stelle bei entsprechender Sorgfalt zu erkennen. Herr Jenzen hätte aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlergebnisse in der Zeitung, die unterzeichnet ist von dem Gemeindegewahlleiter, sowie sonstiger Presseberichterstattungen erkennen können, dass der Einspruch an den Gemeindegewahlleiter zu richten ist. Insoweit ist es im Rahmen der o. g. Sorgfalt zu fordern, dass Herr Jenzen sich ggf. bei dem Ref. Stadtentwicklung und Statistik über den Adressaten der Wahlanfechtung informiert. Er hat somit nicht ohne eigenes Verschulden den falschen Adressaten gewählt.

Dass es dem Landeswahlleiter als unzuständige Stelle noch zeitlich möglich gewesen wäre, den Antrag vor Fristablauf per Fax an den Gemeindegewahlleiter als zuständige Stelle weiterzuleiten, könnte Herrn Jenzen nur dann entlasten, wenn der Landeswahlleiter aufgrund spezieller Rechtsvorschriften verpflichtet gewesen wäre, den Antrag unverzüglich weiterzuleiten (vgl. Kopp, VwVfG, § 32 Rn. 25). Eine Verpflichtung des Landeswahlleiters, wonach er das am 4. Oktober 2011 eingegangene Beschwerdeschreiben von Herrn Jenzen

noch vor Fristablauf am 5. Oktober 2011 dem zuständigen Gemeindevorstand zukommen lassen musste, lässt sich aus den gesetzlichen Regelungen jedoch nicht herleiten.

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung – die im Übrigen bisher von Herrn Jenzen auch nicht beantragt worden ist – liegen nicht vor.

2. Der Wahleinspruch von Herrn Jenzen ist zudem auch **unbegründet**.

Begründet wäre der Einspruch, wenn ein Verstoß gegen das Gebot der freien Wahl vorläge (Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 57 Abs. 2 S. 1 Nds. Verf., § 4 Abs. 1 NKWG). Die Freiheit der Wahl bedeutet, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht frei, also u. a. ohne eine unzulässige Beeinflussung von außen, ausüben kann. Der Wähler soll vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen (BVerfGE 66, 369 (380)). Zu solchen Beeinflussungen können auch Täuschungen gehören.

Eine Täuschung liegt allerdings nicht vor:

Die Seite 2 des Flyers enthält neben Informationen über die Briefwahl die Aufforderung, auf dem Stimmzettel 3 Kreuze für die CDU zu machen. Darunter befinden sich die Angaben zur Stadt Braunschweig, Ref. Stadtentwicklung und Statistik mit sämtlichen Informationen zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeit. Damit wird für einen unbefangenen Leser jedoch nicht der (falsche) Eindruck erweckt, die Aufforderung, die CDU zu wählen, stamme von der Stadt. Vielmehr muss diese Seite des Flyers der CDU im Zusammenhang mit den sonstigen in dem Briefumschlag vorhandenen Unterlagen gesehen werden, nämlich dem Anschreiben des CDU-Kreisverbandes vom 20. August 2011, unterschrieben von der Kreisvorsitzenden, Frau Mundlos, der Karte mit der Ansicht des Schlosses und deutlichem Aufdruck „CDU“ auf der Rückseite sowie der Rückseite des Flyers mit dem Absender des CDU-Kreisverbandes. Aus diesem Gesamtzusammenhang ergibt sich zweifellos, dass es sich um Wahlwerbung der CDU und nicht um eine amtliche Verlautbarung oder gar Empfehlung der Stadt Braunschweig handelt. Eine Täuschung der Empfänger der Postwurfsendung kann deshalb nicht angenommen werden.

Vielmehr gehört es zum Wesen einer demokratischen Wahl, dass ihr ein freier Prozess öffentlicher Meinungsbildung vorausgeht, der durch die Grundrechte, insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5, 8, 9 GG), aber auch durch die politische Willensbildung gem. Art. 21 S. 1 GG garantiert wird. Die Beeinflussung der Wähler durch die am öffentlichen Meinungsbildungsprozess Beteiligten ist mithin notwendiger Bestandteil einer freien Wahl (vgl. Maunz-Dürig, Komm. zum GG, Art. 41 RdNr. 120).

Auch ein Verstoß der Stadt oder einer ihrer Amtsträger gegen die Neutralitätspflicht ist hier nicht gegeben, da der Flyer gerade nicht von der Stadt verfasst worden ist, sondern von der CDU.

Diese Auffassung wurde auch vom Landeswahlleiter mit Stellungnahme vom 26. August 2011 bestätigt. Er führt hierzu aus, dass es anhand des Gesamteindrucks des Briefes für den verständigen Wähler klar sein dürfte, dass es sich um Wahlwerbung der CDU und nicht um ein amtliches Schreiben handele. Einwirkungen von Parteien und Kandidaten auf den Wähler seien grundsätzlich auch dann nicht wahlrechtlich zu beanstanden, wenn sie sittlich zu missbilligen seien (OVG Lüneburg, B. v. 29. Jan. 2009, 10 LA 316/08). Ferner bestünde die Möglichkeit, einen möglicherweise entstandenen Eindruck, es handle sich um ein amtliches Schreiben, mit den Mitteln der Abwehr oder des Ausgleichs auszuräumen.

Unabhängig davon hat der Gemeindevahleleiter durch eine umgehende Pressemitteilung, die in der Braunschweiger Zeitung wiedergegeben wurde, gegenüber der Öffentlichkeit eine Distanzierung zu der in Rede stehenden Postwurfsendung der CDU vorgenommen.

Der Wahleinspruch ist somit weder zulässig noch begründet und daher gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

I. V.

Lehmann

Anlage 1: Wahleinspruch des Herrn Jenzen

Anlage 2: Postwurfsendung der CDU